

0001  
Stahlreport  
Rechtsfall  
Vertretung

In dem heutigen Rechtsfall geht es um die streitentscheidende Frage, wer beim Verkauf einer Partie Flachstahl Vertragspartner des Käufers geworden ist – das Werk oder dessen Vertretung? Rechtsanwalt Peter Henseler berichtet.

Stahl & Co unterhält in Düsseldorf eine Werksvertretung für den englischen Hersteller Careless Steel. Am 25.11.1996 erhielt sie eine Anfrage der SAR Stahl-, Apparate- und Rohrleitungsbau GmbH aus Bochum über insgesamt 59 to Breitflachstahl der Güte St 52.3 nach DIN 59200, darunter 15 to der Abmessung 172 x 15 mm. Nachdem sich die Parteien über die Spezifikation, den Preis von 27.500 DM und den Liefertermin einig waren, erteilte Stahl & Co der SAR am 13.12.1996 einen „Vorbescheid“, in dem es hieß: „Wir danken Ihnen für die Erteilung des Auftrages an das Lieferwerk CARELESS STEEL. Eine ordnungsgemäße Auftragsbestätigung wird vom Lieferwerk schnellstmöglich erstellt.“ In der Tat erstellte Careless am 19.12.1996 zwei „Order Acknowledgements“ über das bestellte Material, die sie an SAR sandte, die aber dort angeblich nie ankamen.

Anfang Februar 1997 trafen dann die Stähle bei SAR ein. Beim Nachmessen stellte man dort fest, daß aus der Abmessung 172 x 15 eine solche 178 x 15 geworden war. Grund: Herr Schussel bei Stahl & Co hatte sich verschrieben. In den „Order Acknowledgements“ vom 19.12.1996 war diese (falschen) Abmessung erwähnt – aber diese Auftragsbestätigungen hatte SAR ja nicht erhalten!

Jetzt setzte SAR Stahl & Co die Pistole auf die Brust und forderte sie mit kurzer Frist zur Nachbesserung auf. Als diese nicht reagierte – in Düsseldorf herrschte gerade Karneval! – ließ sie die Stähle für den stolzen Preis von 33.840 DM nachfräsen. Die ihr von Careless Steel übersandten Rechnungen ließ sie mit dem Bemerken zurückgehen, den Stahl habe sie nicht dort, sondern bei Stahl & Co gekauft.

Jetzt zog Careless Steel vor Gericht. Vor dem Landgericht Bochum erhob sie Klage gegen SAR auf Zahlung der 27.500 DM zuzüglich Zinsen und berief sich zum Beweis darauf, daß der Vertrag über den Stahl mit ihr und nicht mit Stahl & Co zustande gekommen sei, auf das Zeugnis des Herrn Hansen, der die vertragsanbahnenden Gespräche mit SAR geführt hatte. Dabei habe er, Hansen, deutlich gemacht, er sei lediglich die Werksvertretung von Careless Steel und daß die Auftragsbestätigungen von dort kommen würden.

SAR zitierte dagegen ihren Prokuristen Klein in den Zeugenstuhl, mit Hansen seinerzeit gesprochen hatte. Der sagte, er habe Hansen so verstanden, daß Stahl & Co den Stahl bei Careless beziehe. Unmittelbare Beziehungen zu dem Engländer habe er nicht eingehen wollen; in seiner Firma verstehe sowieso keiner Englisch. Und die Order-Acknowledgements habe er nie gesehen.

Unter diesen Umständen ist der Ausgang des Rechtsstreits unschwer zu erraten: Das Landgericht Bochum wies die Klage der Careless Steel mit Urteil vom 24.3.1998 (Az. 12 O 10/98) ab. Grund: Es sei nicht bewiesen, daß Careless Vertragspartnerin von SAR geworden sei, und es sei auch nicht bewiesen, daß SAR die Auftragsbestätigungen aus England erhalten habe. Selbst wenn sie sie erhalten hätte, so das Gericht, hätten sie SAR nicht binden können, da sie in englischer Sprache abgefaßt gewesen und daher für sie nicht verständlich gewesen seien.

Wörtlich und reichlich juristisch heißt es dann in den Entscheidungsgründen:

„Angesichts der trotz der Gegenüberstellung aller Zeugen, von denen keiner eine größere Glaubwürdigkeit beanspruchen kann als der andere, nicht geklärten Sachlage und der nicht eindeutigen Korrespondenz bleibt die Aktiv-Legitimation der Klägerin offen mit der Folge, daß sie den Klageanspruch nicht geltend machen kann.“

Bleibt die Frage, ob jetzt wenigstens Stahl & Co den Kaufpreis beanspruchen kann. Im Grundsatz ja; denn aus der Sicht der SAR, die hier entscheidend ist, war ja Stahl & Co der Kaufvertragspartner von SAR. Nur entsteht dann das Problem der Nachbesserungskosten, die SAR in Höhe von 33.840 DM aufgewandt haben will. Sollte dies ihr Zeuge im Folgeprozeß bestätigen, wäre wieder nichts gewonnen.

Fazit:

Auch in Anbetracht der alten Volksweisheit „Durch zweier Zeugen Mund wird allerwärts die Wahrheit kund“ (vgl. Faust I, 3013, 3014) kommt den Aussagen von mehr als 2 Zeugen nicht notwendigerweise ein größerer Wahrheitsgehalt zu. Denn häufig liegt die Annahme nahe „Viele gaben falsch Zeugnis, aber ihr Zeugnis stimmte nicht überein“ (Markus 14, 56).

Was Sie wissen sollten:

Aktiv-Legitimation bedeutet Klagebefugnis, und zur Klage befugt ist nur der Inhaber eines Anspruchs.

Die Aktiv-Legitimation, wird sie bestritten, muß der Kläger beweisen. Dieser Beweis kann durch Urkunden und Zeugen geführt werden. Widersprechende Zeugenaussagen gehen im Grundsatz zu Lasten dessen, der den Beweis führen muß.

Auch den Zugang von Schriftstücken muß derjenige beweisen, der sich auf sie beruft. Ein solcher Beweis ist nicht schon dadurch geführt, daß die Absendung (z.B. durch Zeugnis der für die Postabfertigung zuständigen Person) bewiesen wird. Selbst Telefax-Sendeprotokolle lassen die Gerichte als Zugangsbeweis nicht zu. Hilft nur der Beweis der persönlichen Aus-händigung, oder man muß, wenn man das Botenwesen nicht überstrapazieren will, das Risiko vergeßlicher Empfänger in Kauf nehmen.

Wer zur Nachbesserung/Nachlieferung verpflichtet ist, muß dies schnell tun. Gerät er in Verzug, kann der Käufer ihm eine (kurze) Nachfrist setzen, die Ablehnung androhen und danach selbst nachbessern oder sich selbst eindecken. Das kann teuer werden; denn je nach den Umständen ist der Käufer nicht unbedingt gehalten, sich das billigste Angebot am Markt zu besorgen.